



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 10.03.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 10.03.2028

Meldungsnummer: KK04-0000032463

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Stäfa, Bahnhofstrasse 28, 8712 Stäfa

Kollokationsplan Viar Generalunternehmung AG in Liquidation

Schuldner:

Viar Generalunternehmung AG in Liquidation
CHE-113.621.413
Etzelstrasse 30
8634 Hombrechtikon

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 30.03.2023

Auflagestelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Stäfa,
Bahnhofstrasse 28, P.O.B. 314, 8712 Stäfa,
8712 Stäfa

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Bezirksgericht Meilen,
Untere Bruech 139, P.O.B. 881, 8706 Meilen,
8706 Meilen

Bemerkungen:

Im Konkurs über die Viar Generalunternehmung AG in Liquidation liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Stäfa zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Meilen rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Stäfa schriftlich einzureichen:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.